



**Deutsche  
Sporthochschule Köln**  
German Sport University Cologne

■ Am Sportpark Müngersdorf 6 ■ 50933 Köln ■

---

# AMTLICHE MITTEILUNGEN

**Nr.: 11/2023**

Abt. Akademische Dienste  
Köln, den 16. Oktober 2023

## INHALT

**Richtlinie zur Deputatsanrechnung** an der  
Deutschen Sporthochschule Köln vom 02.10.2023

---

Herausgeber: Der Rektor

Das Personal der DSHS ist nach Maßgabe der LVV NRW zur Wahrnehmung von Lehraufgaben verpflichtet, soweit ihm Lehraufgaben obliegen (Lehrende).

## § 1

### Anrechnungsfaktoren für die verschiedenen Lehrveranstaltungstypen

- (1) Die Anrechnungsfaktoren für die einzelnen Lehrveranstaltungen werden in der Regel wie folgt angewandt:

Veranstaltungsart	Faktor	Max. TN-Zahl
Vorlesung	1,0	
Seminar	1,0	30
Übung	1,0	30
Sportpraktischer Kurs (auch extern als Blockveranstaltung)	0,67	20
Lehrpraktische Übung	0,67	4
Betreuung eines externen Praktikums	0,1	5
Studienabschlussarbeit		
BA-Thesis	0,05	1
MA-Thesis	0,1	1

## § 2

### Deputatskonten

- (1) Entsprechend § 3 Absatz 8 der LVV werden sogenannte Deputatskonten geführt. Ist das nach Prüfungsordnungen, Studienordnungen oder Studienplänen für das jeweilige Semester vorgesehene Gesamtlehrangebot in einem Fach erfüllt, können die Lehrenden ihre Lehrverpflichtung mit vorheriger Zustimmung des\*der Prorektors\*in Lehre und Studium auch dadurch erfüllen, dass sie ihre individuelle Lehrverpflichtung vorübergehend unterschreiten oder überschreiten und zu einem späteren Zeitpunkt einen Ausgleich herbeiführen, wenn dienstliche Gründe nicht entgegenstehen.

Unterschreitungen sind insgesamt bis zur Hälfte der individuellen Lehrverpflichtung zulässig. Der Ausgleich ist innerhalb der folgenden drei Studienjahre, spätestens jedoch bis zur Beendigung des Dienstverhältnisses herbeizuführen. Zur Berücksichtigung eines erhöhten Lehrbedarfs in einem Fach kann der\*die Prorektor\*in Lehre und Studium den Lehrenden gegenüber den Ausgleich von Unterschreitungen anordnen.

Überschreitungen sind bis zum Doppelten der individuellen Lehrverpflichtung zulässig. Überschreitungen verfallen, soweit ihr Gesamtbetrag das Doppelte der individuellen Lehrverpflichtung übersteigt oder soweit sie nicht bis zur Beendigung des Dienstverhältnisses ausgeglichen werden. Bei Lehrenden mit weniger als 4 SWS Lehrverpflichtung sind Überschreitungen bis zum Dreifachen der individuellen Lehrverpflichtung zulässig; Satz 2 gilt entsprechend.

- (2) Die Deputatskonten werden von der Stabsstelle Akademische Planung und Steuerung geführt und geprüft. Die Institutsleitungen erhalten jedes Semester im Laufe der Vorlesungszeit eine Übersicht über die geleistete Lehre aller Lehrkräfte des Instituts für das jeweilige Semester. Die darin aufgeführten Daten und Informationen sind von den Institutsleitungen in Rücksprache mit den jeweiligen Lehrenden zu prüfen, ggf. zu korrigieren und gegenzuzeichnen.
- (3) Die Deputatskonten sind jeweils personengebunden. Sie werden bei einem Institutswechsel des\*der Mitarbeiters\*in übertragen, bei dem temporären Wechsel auf eine Stelle ohne Lehrverpflichtung eingefroren und nach Ausscheiden des\*der Mitarbeiters\*in gelöscht.
- (4) Die Erstbegutachtung von Abschlussarbeiten wird auf das Deputat angerechnet. Relevant für die Anrechnung sind hierbei alle Abschlussarbeiten in den konsekutiven BA- und MA-Studiengängen, deren Abgabedatum im zurückliegenden Semester liegt

### § 3

#### Institutionelle Lehrverpflichtung

- (1) Die Lehrverpflichtung der Professor\*innen kann jeweils für bis zu 3 Studienjahre abweichend von der Lehrverpflichtung in der LVV § 3 Absatz 1 Nr. 1 durch den\*die Prorektor\*in Lehre und Studium im Umfang von 2 bis 13 Lehrveranstaltungsstunden festgelegt werden, sofern das zu erbringende Lehrdeputat in der Lehrereinheit<sup>1</sup> 9 Lehrveranstaltungsstunden im Durchschnitt aller Professor\*innen, denen grundsätzlich eine individuelle Lehrverpflichtung nach Absatz 1 Nr. 1 obliegt, erreicht (institutionelle Lehrverpflichtung). Die damit verbundene Festlegung einer höheren als der vorgenannten individuellen Lehrverpflichtung soll nicht gegen den Willen des\* der Betroffenen erfolgen. Anträge auf Reduzierung der Lehrverpflichtung sind von den Professor\*innen über die jeweilige Institutsleitung an die\*den Prorektor\*in Lehre und Studium zu stellen. In dem Antrag ist aufzuzeigen, welche\*r Professor\*in die reduzierte Lehrverpflichtung des\* der Kollegen\*in durch ein höheres Lehrangebot ausgleicht, und eine schriftliche Einverständniserklärung ist beizulegen.

---

<sup>1</sup> In der Lehrereinheit „Sport“ werden an der DSHS Köln bis auf die Bildungswissenschaften alle konsekutiven BA- und MA-Studiengänge berücksichtigt.

#### **§ 4**

#### **Ermäßigung der Lehrverpflichtung**

- (1) Für die Wahrnehmung der Funktionen als Rektor\*in sowie als hauptberufliche\*r Prorektor\*in wird die Lehrverpflichtung um 100 v.H. ermäßigt. Für die Wahrnehmung der Funktionen als nichthauptberufliche\*r Prorektor\*in wird die Lehrverpflichtung um 75 v.H. ermäßigt, in Ausnahmefällen ist auch eine Reduzierung um 100 v.H. möglich.
- (2) Für die Wahrnehmung anderer Dienstaufgaben oder damit im Zusammenhang stehender Funktionen sowie zur Wahrnehmung von wissenschaftlichen oder wissenschaftsbezogenen Aufgaben im öffentlichen Interesse außerhalb der Hochschule können unter Berücksichtigung des Lehrbedarfs im jeweiligen Fach Ermäßigungen der Lehrverpflichtung gewährt werden. Anträge auf Reduzierung der Lehrverpflichtung sind mit Begründung über den\*die Prorektor\*in Lehre und Studium an das Rektorat zu richten.

#### **§ 5**

#### **Inkrafttreten, Rügeausschluss und Veröffentlichung**

- (1) Diese Richtlinie tritt ab dem Wintersemester 2023/24 in Kraft. Die Anrechnung von Lehrveranstaltungen, die vor dem Wintersemester 2023/2024 erbracht wurden, richtet sich nach der Richtlinie in ihrer bisherigen Fassung.
- (2) Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des HG NRW oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule kann gegen diese Ordnung nur innerhalb eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung geltend gemacht werden, es sei denn
  - a. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
  - b. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet
  - c. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
  - d. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden. Die aufsichtsrechtlichen Befugnisse nach § 76 HG bleiben unberührt.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorats der Deutschen Sporthochschule vom 02. Oktober 2023.

Köln, den 16. Oktober 2023

Der Rektor der Deutschen Sporthochschule Köln  
Univ.-Prof. Dr. Heiko Strüder